Gemeinde Hohenau Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Hohenau" – 5. Änderung

Fassung vom: 28.03.2024

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) erlässt die Gemeinde Hohenau die Satzung:

5. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Gewerbegebiet Hohenau"

bestehend aus der Planzeichnung, den Festsetzungen durch Planzeichen (Teil A), den Planlichen Hinweisen (Teil B), den Textlichen Festsetzungen (Teil C), den Verfahrensvermerken (Teil D) und der Begründung (Teil E).

A) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Hohenau"



Teilflächen 1a, 1b, 2

Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO eingeschränkt nutzbar nach § 1 Abs. 5 BauNVO Nicht zulässig sind Anlagen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3+4, Anlagen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 (Vergnügungsstätten) sowie Schrottlagerplätze, Autoverwertungen und sonstige reine Lager- und Abstellplätze



Baugrenze

Nutzungsschablone:

GEe Tellfläche 1a	FH 10,0 m
GRZ 0,6	GFZ 1,0
0	SD: 15°-25° PD: 5°-20°/ 5°-15° TD: SH b/8
65	50

GEe	FH
Tellfläche 1b	12,0 m
GRZ	GFZ
0,75	1,0
0	SD: 10°-25° PD: 5°-20°/
	5°-15°
	TD: SH b/8
65	50

GEe Tellfläche 2	FH 9,0 m
GRZ 0,6	GFZ 1,0
0	SD: 15°-25° PD: 5°-20°/ 5°-15° TD: SH b/8
65	50

Gebietsart Teilfläche	Firsthöhe
Grundflächen- zahl	Geschossflächen- zahl
Bauweise	Dachform / Dachneigung

Immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel Lw" in dB(A)

Tagwert Nachtwert

FH Firsthöhe

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschossflächenzahl

o offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

SD / PD / TD Satteldach / Pultdach / Tonnendach

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

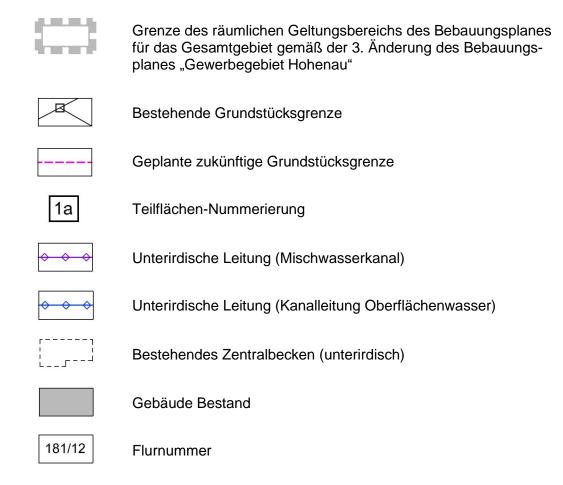
Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen als Grenzsäume (siehe auch textliche Festsetzungen)

Einzelbaum:
Zu erhaltender Bestand / Pflanzgebot

Gehölze:
Zu erhaltender Bestand / Pflanzgebot

B) PLANLICHE HINWEISE



C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Gewerbegebiet Hohenau" werden nur für den Änderungsbereich (FIStNrn. 181 (TF), 181/12, 181/13, 181/14, 181/15, 181/18 und 182 (TF), Gemarkung Hohenau) wie folgt geändert bzw. ergänzt. Die vorgenommenen Änderungen sind durch **Fettdruck** hervorgehoben.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 BauNVO)

Für die einzelnen Baugrundstücke (**Teilflächen 1a, 1b und 2**) gilt das im Plan durch Planzeichen festgesetzte Maß der baulichen Nutzung.

Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschosse sind einschließlich ihrer zugehörigen Flure und Treppenräume und ihrer Umfassungswände bei der anzurechnenden Geschossfläche ganz mitzurechnen. **Dies gilt auch für Kellerräume.**

Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
§ 17 i. V. m. § 19 BauNVO	§ 17 i. V. m. § 20 BauNVO
max. 0,75	max. 1,0

Es gelten die Abstandsflächenvorschriften gemäß Art. 6 der Bayerischen Bauordnung.

3.1 Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist für die einzelnen Baugrundstücke (Teilflächen 1a, 1b und 2) im Plan durch Planzeichen entsprechend festgesetzt.

Baukörper/ gerichtete Baukörper, deren Firstrichtung parallel zur längeren

Firstrichtung Gebäudeseite verläuft

Dachform und Satteldach, **10°** - 25°

Dachneigung Pultdach, 5° - 20°, 5° - 15° bei Gebäudebreiten über 10 m

Tonnendach, max. Scheitelhöhe b/8

Dachdeckung Ziegel- oder Betondachstein, Kupfer- oder Titanzinkblech bzw.

sonstige farblich beschichtete Blechdeckungen.

Extensiv begrünte Dächer sind zulässig und ausdrücklich er-

wünscht.

Fassaden Die Fassaden sind in gedeckten Farbtönen zu gestalten,

glänzende und reflektierende Materialien und Waschbeton sind

nicht zulässig.

Firsthöhe max. 12,0 m

Als Firsthöhe gilt das senkrechte Maß von der natürlichen Geländeoberfläche in der Mitte der Gebäudelängsseite bis zum höchsten Punkt des

Dachfirstes, außen gemessen.

Dachüberstände Es sind Dachüberstände bis 4 m zulässig. Diese dürfen die

festgesetzten Baugrenzen an der Westgrenze der Teilfläche 1a ausnahmsweise um bis zu 4 m überschreiten. An der Südgrenze der Teilfläche 1b ist eine ausnahmsweise Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen um bis zu

2 m zulässig.

Grundsätzlich ist bei der Errichtung und Gestaltung von Gebäuden und Gebäudeteilen Art. 11 BayBO zu beachten.

Im Übrigen gelten die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Gewerbegebiet Hohenau" in der Fassung vom 19.07.2006.

D) Verfahrensvermerke

Gemeinde Hohenau

1.	1. Aufstellungsbeschluss			
	Der Bauausschuss Hohenau hat am 26.07.2023 die 5. Ände nungsplanes "Gewerbegebiet Hohenau" beschlossen. Der ortsüblich bekannt gemacht.			
2.	2. Frühzeitige Öffentliche Auslegung und Frühzeitige Beteiligung der Behörden			
	Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom ren Abwägung ist durch Beschluss am erfolgt.	bis beteiligt und de-		
	Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Planung bei Abs.1 BauGB vom bis beteiligt und dere erfolgt.			
3.	3. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden			
	Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom	bis beteiligt.		
	Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom bis beteiligt.			
4.	4. Abwägungs- und Satzungsbeschluss			
	Der Bauausschuss Hohenau hat am die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken behandelt.			
	Die Gemeinde hat mit Beschluss des Bauausschusses Hohenau am die 5. Änderu des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Gewerbegebiet Hohenau" gemäß § 10 Abs. 1 Bauß als Satzung beschlossen.			
	Hohenau, den			
	Gemeinde Hohenau Josef	Gais, Erster Bürgermeister		
5.	5. Bekanntmachung			
Die Gemeinde Hohenau hat die Satzung nach § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB am or üblich bekannt gemacht. Die Satzung wurde mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.				
	Hohenau, den			

Josef Gais, Erster Bürgermeister